Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

09/2023

Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

Zweite Änderung

Vechta, 01.06.2023 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 540

Inhalt

		Seite
I.	Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
	• Zweite Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta	3
	• Neubekanntmachung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta	4
	Anlage 1: Empfehlung konkreter Maßnahmen für die Förderung aus Studienqualitätsmitteln	7

Zweite Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

Die Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta, beschlossen durch das Präsidium der Universität Vechta am 22.09.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 21/2015), zuletzt geändert am 30.04.2019, wird im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission durch das Präsidium in seiner Sitzung am 30.05.2023 wie folgt geändert:

1.
In § 1 Verwendung der Studienqualitätsmittel

a.
wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„[1]Die mögliche Aufteilung der Studienqualitätsmittel bleibt der Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vorbehalten. [2]Im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission dürfen die Studienqualitätsmittel im Umfang von bis zu 40 % je Semester auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen baulichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen an der Hochschule zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden. [3]Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sind durch nicht gebundene Rücklagen gegen zu finanzieren. [4]Sind keine oder keine ungebundenen Rücklagen vorhanden, ist die Realisierung auch ohne Gegenfinanzierung möglich."

2.
§ 3 Vergabeverfahren

a.
wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:
„[1]Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. [2]Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend."

b.
Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5

3.
Anlage 1 wird um den Titel wie folgt ergänzt:
„Empfehlung konkreter Maßnahmen für die Förderung aus Studienqualitätsmitteln"

4.
In der Anlage 1 wird unter Ziffer 7 vor „ermöglichen" das Wort „zu" gestrichen und das Wort „Exkursionen" durch „Pflichtexkursionen" ersetzt.

Zweite Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta

Die Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta wird in der Fassung der Zweiten Änderung vom 30.05.2023 wie folgt neu bekannt gemacht:

Studienqualitätsmittel sind gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln (RdErl. d. MWK v. 1. 12. 2021 - 25-71 1111/1-6, Nds. MBl. Nr. 51/2021, S. 1949), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13.11.2017 (Nds. MBl. 2017 Nr. 45, S. 1484), zu verwenden.

§ 1 Verwendung der Studienqualitätsmittel

(1) [1]Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 1 und 2 NHG sind die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. [2]Sie sollen vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. [3]Die Studienqualitätsmittel können an der Universität Vechta insbesondere für die in Anlage 1 benannten Zwecke und Maßnahmen verwendet werden.

(2) [1]Aus Studienqualitätsmitteln finanziertes Lehrpersonal an der Universität Vechta nimmt in Übereinstimmung mit § 14 b Abs. 1 Satz 3 NHG nur solche Lehraufgaben wahr, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. [2]Es bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt und erhöht nicht die Aufnahmekapazität der Studienangebote (Kapazitätsneutralität).

(3) [1]Die mögliche Aufteilung der Studienqualitätsmittel bleibt der Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vorbehalten. [2]Im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission dürfen die Studienqualitätsmittel im Umfang von bis zu 40 % je Semester auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen baulichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen an der Hochschule zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden. [3]Maßnahmen zur Verbesserung der lehr und lernbezogenen Infrastruktur sind durch nicht gebundene Rücklagen gegen zu finanzieren. [4]Sind keine oder keine ungebundenen Rücklagen vorhanden, ist die Realisierung auch ohne Gegenfinanzierung möglich.

(4) Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen.

(5) [1]Die Studienqualitätsmittel sind gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG innerhalb von zwei Jahren zweckentsprechend zu verausgaben. [2]Nicht fristgerechte Verausgabungen führen zur Verminderung der nächstfolgenden Zuweisungen an die Hochschule.

§ 2 Studienqualitätskommission

[1]Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 14 b NHG richtet die Universität Vechta eine Studienqualitätskommission ein, in der die Hochschullehrer*innengruppe und die Mitarbeiter*innengruppe durch jeweils

drei Sitze, die MTV-Gruppe durch einen Sitz und die Studierendengruppe durch sieben Sitze vertreten sind. [2]Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Präsidiums.

§ 3 Vergabeverfahren

(1) Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG und § 15 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung der Universität Vechta entscheidet über die Verwendung der Studienqualitätsmittel das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

(2) [1]Das Präsidium erarbeitet in eigener Verantwortung jeweils für das kommende Studienjahr einen Maßnahmenkatalog zur Verwendung der Studienqualitätsmittel. [2]Dieser wird der Studienqualitätskommission vorgelegt und im Einvernehmen beschlossen.

(3) [1]Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. [2]Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend.

(4) [1]Dezentrale Organisationseinheiten können beim Präsidium jeweils bis zum 30. September eines Jahres einen Antrag auf Förderung von Maßnahmen stellen, die den Vorgaben zur Verwendung der Studienqualitätsmittel in § 1 entsprechen. [2]Das Präsidium entscheidet über diese Anträge und legt sie der Studienqualitätskommission anschließend zur einvernehmlichen Beschlussfassung vor.

(5) [1]Von einem, jeweils für den Zeitraum eines Jahres einvernehmlich von Präsidium und Studienqualitätskommission festgelegten Betrag kann finanzielle Unterstützung für studentische und andere Initiativen gewährt werden, welche den in § 1 genannten Vorgaben der Verwendung entsprechen (wettbewerbliches Verfahren). [2]Hierzu legen die Antragstellenden jeweils bis zum 30. September eines Jahres dem Präsidium einen Antrag vor. [3]Dieser wird vom Präsidium geprüft und der Studienqualitätskommission zur einvernehmlichen Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4 Evaluation und Berichte / Berichtswesen

(1) [1]Das Präsidium erstellt jährlich eine Verwendungsübersicht. [2]Diese enthält insbesondere Angaben zu den im Laufe des Studienjahres aus Studienqualitätsmitteln finanzierten und durchgeführten Maßnahmen sowie zu den dadurch entstandenen Kosten. [3]Die Verwendungsübersicht ist auf der Homepage der Universität Vechta zu veröffentlichen.

(2) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern berichtet die Universität Vechta dem Fachministerium jeweils zum 31. März und 30. September.

§ 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Präsidium und die Studienqualitätskommission können einvernehmlich begründete Ausnahmen von dieser Richtlinie beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlage 1: Empfehlung konkreter Maßnahmen für die Förderung aus Studienqualitätsmitteln

Anlage 1:

Empfehlung konkreter Maßnahmen für die Förderung aus Studienqualitätsmitteln

Für die im Folgenden nicht abschließende Auflistung genannter Maßnahmen können Studienqualitätsmittel an der Universität Vechta insbesondere verwendet werden:

1. Maßnahmen, die eine Verbesserung des Betreuungsverhältnisses herbeiführen, etwa durch die Finanzierung von zusätzlichem Lehrpersonal, welches das bestehende Lehrangebot unterstützt und vertieft (z.B. zusätzliches hauptberufliches Lehrpersonal, Lehraufträge, Tutorien)

2. Maßnahmen, die zu einer zielgerichteten Ausdifferenzierung der Beratungsangebote für Studierende beitragen (z.B. Maßnahmen von Zentraler Studienberatung, Career Service)

3. Spezifische Serviceangebote für Studierende (z.B. Service Point, Studiengangskoordination, Alumnae-, Alumni-Arbeit, Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten)

4. Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Infrastruktur des Lernens (z.B. IT- und Laborausstattung, Einzel- und Gruppenarbeitsplätze u.a. in der Bibliothek, Fachliteratur)

5. Maßnahmen zur Verzahnung von Theorie und Praxis (z.B. projektorientiertes Lernen, Unterstützung in Bezug auf Praktika, Exkursionen mit Bezug zu Berufsperspektiven, bedarfsorientiertes situatives Lernen, Austausch mit Expertinnen und Experten aus der Praxis, Service Learning)

6. Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung innovativer Lehr-, Lern- und Prüfungsformen (z.B. E-Learning- und Blended-Learning-Angebote, Forschendes Lernen)

7. Maßnahmen zur Erweiterung des Veranstaltungsangebots, die den Studierenden Bildung auch über Fächergrenzen hinweg ermöglichen (z.B. Profilierungsbereich, Ringvorlesungen oder die Bezuschussung von Pflichtexkursionen)

8. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Verbleibstudien, Evaluationen, Rankings, Feedbackinstrumente)

9. Maßnahmen, die geeignet sind, Teilhabemöglichkeiten der Studierenden zu verbessern, eine größere Barrierefreiheit zu gewährleisten und der sozialen Situation der Studierenden Rechnung zu tragen (z.B. Offene Hochschule, Studieren mit Handicap, Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen)

10. Maßnahmen, durch welche die Internationalisierung der Universität vorangetrieben wird (z.B. Förderung des internationalen Austausches, Verbesserung der Angebote für ausländische Studierende sowie der Angebote im Bereich Sprachen)

11. Maßnahmen zur Verbesserung der auch baulichen lehr- und lernbezogenen Infrastruktur